

Regeln für den Schifferrat

1. Die Eigner der Gildeschiffe mit Liegeplatz im Hafenbereich der Schiffergilde und die Obleute der vereinseigenen Schiffe bilden den Schifferrat als ein Organ der Schiffergilde Bremerhaven e.V.. Sie müssen Mitglieder der Schiffergilde sein.
2. Die Eigner und die Obleute sind wegen der Befugnisse, Beschlüsse zu fassen, exakt zu benennen. Dies gilt auch für Vertreter, die dem Schifferratssprecher jeweils vor einer Schifferratssitzung benannt werden; auch sie müssen Mitglieder der Schiffergilde sein.
3. Der Schifferrat wählt für die Dauer von zwei Jahren einen
 - Sprecher des Schifferrates, sowie einen
 - Sprecher für Hafenorganisation und Werkstatt.Die Wahl weiterer Beauftragter aus dem Mitgliederbereich der Schiffergilde für sonstige Aufgaben ist möglich.
4. Der Schifferrat regelt die Aufnahme von Schiffen und den Betrieb im Hafen, am Steg und in der Halle in Abstimmung mit dem Vorstand. Er berät den Vorstand insbesondere bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen und kann diesem bei schweren Verstößen empfehlen, Nutzungen einzuschränken oder zu versagen.
5. Die Beauftragten sind im Rahmen ihrer Aufgaben gegebenenfalls in Absprache mit dem Schifferratssprecher befugt, für die Einhaltung der Nutzungsordnungen zu sorgen. Im Streitfall beschließt der Schifferrat
6. Die Zugehörigkeit zum Schifferrat begründet die Möglichkeit zur Nutzung und den Betrieb der gemeinsamen Einrichtungen, insbesondere Werkstätten, Steganlagen und Liegeplätze. Hierzu kann der Schifferrat Nutzungsordnungen erlassen.
7. Der Sprecher lädt mindestens einmal im Quartal zu einer Schifferratssitzung ein. Die TOP werden vom Sprecher vorher per E-Mail bekannt gegeben. Eine Zusammenfassung erfolgt auf gleiche Weise. Bei den Schifferratssitzungen können Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Gildeschiffe vertreten ist. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Gildeschiff eine Stimme.
8. Neue Eigner, deren Schiffe vom Schifferrat für eine Aufnahme würdig befunden wurden, absolvieren zunächst ein Probejahr. Das Probejahr endet nach geheimer Abstimmung in einer Schifferratssitzung oder innerhalb des Probejahres nach Kündigung oder Austritt zum Ende des Monats.
9. Im Probejahr ist zur Deckung der Aufwendungen für Gemeinschaftseinrichtungen eine vom Schifferrat festzulegende Aufwandsentschädigung zu begleichen. Mit dem Aufnahmeantrag sind eine Haftpflichtversicherung sowie eine Versicherung, die das Bergungsrisiko für das Schiff einschließt, nachzuweisen. Dieses ist jährlich zu wiederholen.
10. Die Zugehörigkeit zum Schifferrat endet außer durch Tod, durch Austritt nach 14-tägiger Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals oder durch Ausschluss.